



Kongress November 2016 (§ 1, 7 & § 10,1 aktualisiert)

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR INF-FNI VERSAMMLUNGEN

GV = **G**eneral**v**ersammlung
ZK = **Z**entral-**K**omitee
EK = **E**xekutiv-**K**omitee
RR = **R**echtsrat
RP = **R**echnungs**p**rüfer
S = **S**ekretariat

§ 1: EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vizepräsidenten Sekretariat im Auftrag des ZK.
2. Die Einladung ist sechs Monate vor der GV an die Föderationen und die außerordentlichen Mitglieder zu versenden und hat Ort und Zeit der Versammlung zu enthalten.
3. Die notwendigen Geschäfte jeder ordentlichen GV sind:
 - a. Das Protokoll der GV ist den stimmberechtigten Föderationen innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung des Kongresses zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach der Zusendung Widerspruch erhoben wurde. Widersprüche werden vom ZK unter Hinzuziehung der Tonträger beschieden. Sind Widersprüche berechtigt, wird vom ZK eine Berichtigung erstellt und versendet.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des ZK.
 - c. Entgegennahme der 2 vorigen Jahresrechnungen, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - d. Entlastung des ZK.
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Rechtsrats.
 - f. Entgegennahme des Berichtes der von der GV eingesetzten Kommissionen.
 - g. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung der Haushalte der beiden nachfolgenden Jahre.
 - h. Beschlussfassung über Anträge.
 - i. Wahl der Mitglieder des ZK.
 - j. Wahl der Mitglieder des Rechtsrats und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der Amtsdauer.
 - k. Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten ordentlichen GV. (wenn möglich)
4. Spätestens zwei Monate vor der GV müssen folgende Unterlagen durch das S an die Föderationen versandt werden:
 - a. Tagesordnung.



- b. Liste der ordentlichen Mitglieder mit Angabe des Beitragsstimmrechtes.
 - c. Tätigkeitsberichte der ZK-Mitglieder.
 - d. Bericht des Schatzmeisters, Jahresrechnung der beiden Vorjahre.
 - e. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfer.
 - f. Haushaltsvorgabe der beiden folgenden Jahre.
 - g. Kurzgefasste Berichte der Föderationen (und eventuell der außerordentlichen Mitglieder) über den Stand der naturistischen Bewegung.
 - h. Anträge im Wortlaut, mit kurzer Begründung und möglichst mit Stellungnahme des ZK.
 - i. Wahlvorschläge für das ZK, den RR und die RP.
5. Die ordentlichen Mitglieder (Föderationen) können gegen die Berechnung des Beitragsstimmrechtes durch das S innerhalb Monatsfrist bei dem RR Einspruch einlegen. Der RR legt ihren Entscheid spätestens anlässlich der GV vor.
 6. Die Föderationen haben zwei Monate vor der GV ihre Delegierten zu benennen. Ersatzdelegierte und Übertragung des Stimmrechtes sind zulässig.

7. GV Austragungsort

Die GV wird jede 2 Jahre in Europa abgehalten und kann mindestens jedes 10. Jahr außerhalb Europas abgehalten werden, falls eine Bewerbung vorliegt.

§ 2: DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Versammlung wird vom Präsidenten eröffnet und geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
2. Der Präsident stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und stellt die Frage, ob dagegen Einwendungen vorzubringen sind. Ist dies der Fall, beschließt die GV über die Durchführung oder Vertagung der Versammlung.
3. Der Präsident stellt fest, welche ordentlichen Mitglieder vertreten sind und durch wen (Liste).
4. Der Präsident verweist auf die Stimmrechtsliste und teilt mit, ob dagegen Einspruch erfolgte, und erteilt allenfalls dem Präsidenten des RR oder seinem Vertreter das Wort zur Bekanntgabe des Entscheides des RR.
5. Der Präsident lässt zwei Stimmzähler wählen, die ihm bei Abstimmungen assistieren.
6. Die Stimmzähler sollen nicht aus Hauptdelegierten gewählt werden; sie sollen sich der Teilnahme an den Verhandlungen enthalten, können jedoch Ordnungsanträge stellen und persönliche Erklärungen abgeben.
7. Der Präsident verweist auf die Tagesordnung und lässt sie durch die GV genehmigen. Es ist möglich, zu Beginn der GV Änderungen der Tagesordnung mit Zustimmung der GV vorzunehmen. Für jede Föderation darf während der GV zu jedem Punkt der TO nur ein Delegierter das Wort ergreifen.
8. Nach durchgeführter Versammlung schließt der Präsident die Versammlung. Nachdem der Präsident die Versammlung mit Zustimmung der GV geschlossen hat, sind weitere Wortmeldungen unzulässig.

§ 3: VERHANDLUNGSSPRACHEN

1. Verhandlungssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch (alphabetische Reihenfolge).
2. Das S sorgt für eine Simultanübersetzung der Verhandlungssprachen.



3. Mit Zustimmung der GV kann ein ordentliches Mitglied in einer anderen Sprache sprechen, sofern sich jemand bereit erklärt und in der Lage ist, in eine der Verhandlungssprachen zu übersetzen. Dies soll insbesondere dann ermöglicht werden, wenn es sich um kurze Erklärungen handelt.

§ 4: PROTOKOLL

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; sofern die GV nichts anderes bestimmt, bezeichnet der Präsident den Protokollführer.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort, Datum und Zeit der Verhandlung.
 - b. Den Versammlungsleiter.
 - c. Die anwesenden Föderationen mit Namen der Delegierten und deren Stimmrecht. Es sind außerdem die entschuldigten Föderationen anzugeben.
 - d. Die anwesenden Mitglieder des ZK, des RR, der Rechnungsprüfer, des S, die Namen der offiziellen Gäste.
 - e. Tagesordnung.
 - f. Anträge im Wortlaut und mit kurzer Begründung, die wesentlichen Punkte der Diskussion, Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse.
 - g. Resultate der Wahlen.
 - h. Alle anderen Beschlüsse.
3. Das Protokoll ist in den Verhandlungssprachen der INF-FNI auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.
4. Das Original des Protokolls, mit den Übersetzungen ist vom S aufzubewahren; die Beteiligten erhalten eine Kopie.

§ 5: ANTRÄGE

1. Anträge können eingereicht werden von:
 - a. den Föderationen
 - b. dem ZK, dem RR, den RP
2. Alle Anträge sind dem S **4** Monate vor der GV zuzusenden. Sie müssen schriftlich in den drei Verhandlungssprachen, kurz begründet, und mit finanziellen Auswirkungen eingereicht werden.
3. Über nicht zeitgerecht eingereichte und bekanntgegebene Anträge kann nicht abgestimmt werden.
4. Bei der Behandlung über Anträge gibt der Präsident zunächst dem Antragssteller das Wort zu einer kurzen mündlichen Erläuterung. Nach erfolgter Diskussion hat der Antragssteller das Schlusswort.

§ 6: ABSTIMMUNG UND WAHLEN IM ALLGEMEINEN

1. Die Abstimmung über Anträge und andere Vorschläge wird offen durchgeführt, sofern nicht die GV mit Mehrheit der Landesstimmen die schriftliche Abstimmung beschließt.
2. Das S hält die Stimmtafeln und Stimmzettel für die jeweiligen Delegierten bereit, auf denen die Beitragsstimmen angegeben sind. Ist mit Landesstimmen abzustimmen, gelten die Stimmtafeln bzw. die Stimmzettel als eine Stimme.



3. Ist für einen Beschluss sowohl die Mehrheit der Landesstimmen, als auch der Beitragsstimmen erforderlich, ist die Abstimmung doppelt durchzuführen, und zwar nach Beitrags- und Landesstimmen.
4. Die Stimmzähler zählen beide alle Stimmen und vergleichen die Resultate. Besteht eine Differenz, ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 7: ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE

1. Besteht eine Vorlage aus verschiedenen Artikeln oder Punkten, wird zunächst über das Eintreten auf die Vorlage diskutiert und abgestimmt und anschließend, nach erfolgter Diskussion, über die einzelnen Artikel oder Punkte. In der Schlussabstimmung wird dann über die ganze Vorlage mit den allenfalls beschlossenen Änderungen entschieden. Die GV kann mit Mehrheit der Landesstimmen beschließen, sofort die Schlussabstimmung vorzunehmen.
2. Zu den Anträgen können Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt werden.
3. Bei der Abstimmung ist so vorzugehen, dass zunächst über die Anträge zu §7, Punkt 2 abgestimmt wird.
4. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die Anträge zusammen und bezeichnet das Vorgehen. Wird das Vorgehen bestritten, entscheidet die GV über das weitere Vorgehen.

§ 8: ORDNUNGSANTRÄGE

1. Während der Beratung können der Präsident und die Föderationen jederzeit Ordnungsanträge stellen, insbesondere:
 - a. den Gegenstand an das ZK oder eine Kommission zur Prüfung zu überweisen,
 - b. die Debatte oder die Rednerliste zu schließen,
 - c. die Redezeit zu begrenzen,
 - d. den Verhandlungsgegenstand zu vertagen,
 - e. zur Tagesordnung überzugehen (bei abschweifender Diskussion),
 - f. die Versammlung zu vertagen oder zu schließen.
2. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, ist die Beratung zu unterbrechen.
3. Es kann nur ein Mitglied für den Ordnungsantrag und ein Mitglied gegen den Ordnungsantrag sprechen.
4. Über Ordnungsanträge wird mit der Mehrheit der Landesstimmen entschieden.

§ 9: SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Schriftliche Abstimmungen zwischen den GV sind über einzelne Gegenstände zulässig.

§ 10: WAHLEN IM ALLGEMEINEN

1. Vorschlagsberechtigt sind die Föderationen. Die Wahlvorschläge sollten dem S **3** Monate vor der GV zugestellt werden. Das Einverständnis der Kandidaten ist beizufügen. (Spätere Nominierungen.....: Entfällt (2016))
2. Genügen die vorgeschlagenen Kandidaten nicht, um alle Ämter der INF-FNI zu besetzen, ist das ZK befugt, die Liste mit eigenen Vorschlägen zu ergänzen.
3. Die Ämter eines Mitgliedes des ZK, des RR und der RP sind miteinander unvereinbar.
4. Das S erstellt die Kandidatenlisten und stellt sie den ordentlichen Mitgliedern **2** Monate vor der GV zu. (Siehe Punkt 1, 3 Monate)

5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn es für eine Kandidatur nur einen Kandidaten gibt, ist eine Abstimmung per Akklamation möglich, wenn keiner der Delegierten eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
6. Die Stimmzettel sind vom S während sechs Monaten unter Verschluss aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Im Falle einer Wahlbeschwerde sind die Stimmzettel dem RR auszuhändigen, die sie dem S nach Abschluss des Verfahrens zurückgibt.
7. Tritt in der Zeit zwischen zwei ordentlichen GV eine Vakanz bei einem Organ ein, wird das Amt provisorisch durch Beschluss des ZK durch eine von ihm benannte Person besetzt.
8. Muss eine Wahl wiederholt werden, weil kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

§ 11: WAHL DES ZENTRAL- KOMITEES

1. Mit dem Vorschlag ist anzugeben, ob ein Kandidat für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten/Geschäftsbereich/Generalsekretariat, des Vizepräsidenten/Geschäftsbereich/Finanzen oder eines Beisitzers mit Ressortangabe vorgeschlagen wird.
2. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die Beisitzer werden alle einzeln gewählt.
3. Die Wahlen des ZK sind so durchzuführen, dass bei einer GV der Präsident, der Vizepräsident/Geschäftsbereich Finanzen und die Hälfte der anderen ZK Mitglieder und bei der folgenden GV der Vizepräsident/Geschäftsbereich Generalsekretariat und die andere Hälfte der ZK Mitglieder zur Wahl stehen.

§ 12: WAHL DES RECHTRATS

1. Mit dem Vorschlag ist anzugeben, ob ein Kandidat für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird.
2. Alle Mitglieder des RR werden einzeln gewählt.

§ 13: WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER

Die Wahlen der beiden RP und des Ersatz - RP erfolgen analog zu den anderen Wahlen.

§ 14: ANWENDUNG AUF ANDERE GREMIEN

Die Grundsätze dieses Regelwerks finden sinngemäß auch auf die Verfahren anderer Gremien Anwendung. Auf Grund des Sitzes der INF-FNI in Österreich ist allein der deutsche Text rechtlich verbindlich.

(Januar 2017)

Das EK der INF-FNI

Sieglinde Ivo
(INF-FNI Präsidentin)

Jean Peters
(INF-FNI Sekretär)

Rolf Hostettler
(INF-FNI Schatzmeister)